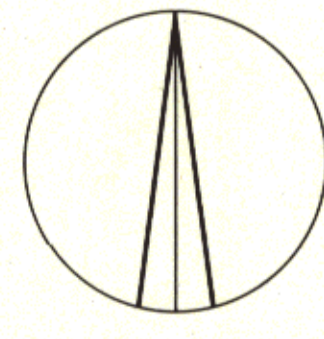


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- FESTGESTELLTE BUNDESAUTOBAHN
- VORHANDENE BAUTEN

Geändert durch den Bebauungsplan
Allermöhe 21 / Billwerder 15
vom 19.5.82 (GVBl. S. 130/131)

Geändert durch den Bebauungsplan
Allermöhe 17 / Bergedorf 62
vom 9.11.77 (GVBl. S. 355)

Geändert durch den Bebauungsplan
Allermöhe 18
vom 9.11.77 (GVBl. S. 355)



1 : 1000

Festgestellt durch Gesetz vom 2. Oktober 1975

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

ALLERMÖHE 13 / BILLWERDER 13 / BERGEDORF 58 (2 BLÄTTER) BLATT II

BEZIRK BERGEDORF ORTSTEILE 602 / 610 / 611

Archiv

Nr. 23792

Gesetz
über den Bebauungsplan Bergedorf 35

Vom 2. Oktober 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 35 für den Geltungsbereich Sachsen- tor — Mohnhof — Hassestraße — Rektor- Ritter-Straße — Neuer Weg — Bergedorfer Straße — über die Flurstücke 4008, 635 und 714 der Gemarkung Bergedorf — Hinterm Graben (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602 und 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder- gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach- stehende Vorschriften:

1. Die festgesetzten Geh- und Leitungsrechte unter den Ar- kaden umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unter- halten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Ham- burger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electri- citätswerke AG und der Deutschen Bundespost, unter- irdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht über- baubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträch- tigt werden.
3. Im Kerngebiet auf den Flurstücken 718, 719, 766, 848, 2434, 850, 851, 852, 853 und 928 der Gemarkung Bergedorf sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zu- lässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Oktober 1975.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Allermöhe 13 / Billwerder 13 / Bergedorf 58

Vom 2. Oktober 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigter Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 13 / Billwerder 13 / Bergedorf 58 für den Geltungsbereich Oberer Landweg — über das Flurstück 1024 der Gemarkung Allermöhe — über die Flurstücke 269, 953, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flur- stücks 953, über die Flurstücke 278, 269 der Gemarkung Bill- werder — über die Flurstücke 1024, 1042 (Oberer Landweg), 1043, 1226, 1046, 1216, 433, 1216 und 1046 der Gemarkung Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602, 610 und 611) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder- gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Oktober 1975.

Der Senat